

STATUTEN DES VEREINS SCHULE FARO

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Schule Faro" (im Folgenden "Verein") besteht ein Verein mit Sitz in Adliswil (ZH) im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Initiativen und Aktivitäten zur christlichen schulischen Bildung und Erziehung. Der Hauptzweck des Vereins ist das Betreiben von Schulen und die Sicherstellung deren administrative und finanzielle Verwaltung, insb. der Schule Faro IGC. Er unterstützt auch andere Bildungseinrichtungen geistig und materiell, insbesondere alle vom Verein gegründeten Kindergarten und Schulen, und erhält deren Unabhängigkeit und Freiheit.

Der Verein hat auch das Ziel, die schulischen und erzieherischen Aktivitäten der genannten Initiativen zu unterstützen und die aktive Beteiligung und Mitverantwortung der Mitglieder, in erster Linie der Eltern der Schülerinnen und Schüler, an dieser Erziehungsarbeit im Sinne der Statuten zu fördern.

Die Initiativen sind offen für alle schulpflichtigen Kinder, unabhängig vom sozialen Stand, von der Weltanschauung, Religion oder Konfession.

Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Er verpflichtet sich, nur die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Ausgaben zu erwirtschaften, um seine Funktion zu erfüllen.

Der Verein kann Einrichtungen betreiben sowie Liegenschaften erwerben und verkaufen.

3. Mitgliedschaft

a) Der Verein kennt die folgenden Mitgliedschaften:

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Ziele des Vereins fördern. Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Eltern und gesetzlichen Vertreter der an den Schulen eingeschriebenen Kinder können Aktivmitglieder des Vereins werden für die Dauer der durch die Schülerinnen und Schüler verbrachten Schulzeit. Die Eltern sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Die Zahlung des Schulgeldes ist eine Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliederrechte. Die Eltern ehemaliger Schüler und ehemalige Schüler können weiterhin Mitglieder des Vereins bleiben, bezahlen jedoch einen Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können Personen vom Vorstand ernannt werden, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von jeder Beitragspflicht befreit.

Gönner

Gönner ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und ein Interesse daran haben, den Verein moralisch und finanziell zu unterstützen. Gönner zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Betrages wird an der ordentlichen

Mitgliederversammlung festgelegt. Die Anmeldung zur Aufnahme als Gönner kann jederzeit erfolgen.

b) Eintritt

Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Es besteht kein Recht auf Aufnahme. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied kann jederzeit erfolgen. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt ist der ganze Mitgliederbeitrag geschuldet bzw. gibt es keine Rückerstattung.

4. Austritt und Ausschluss

Austritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss drei Monate vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann einem kurzfristigen Austritt zustimmen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

Ausschluss

Der Vorstand kann gemäss Art. 72 ZGB beschliessen, ein Mitglied des Vereins ohne Angabe von Gründen auszuschliessen.

Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- das Vereinsvermögen
- die Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt werden, die in jedem Fall den Betrag von 200 CHF nicht überschreiten darf;
- die Eltern der Schulkinder sind vom Mitgliederbeitrag befreit, können ihn aber, wenn sie es wünschen, als sichtbares Zeichen der Unterstützung für die Ziele des Vereins trotzdem zahlen;
- Zuwendungen, Gönnerbeiträge etc.;
- die Schulgebühren;
- andere Ressourcen wie Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten wie Verkaufsständen, Abendessen usw.;
- Spenden, Sponsoring, Subventionen, Beiträge usw.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

7. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, im ersten Semester des Schuljahres. Der Vorstand teilt den Mitgliedern Datum, Ort und Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich mit. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Versammlung kann auch virtuell stattfinden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder 1/5 der Mitglieder dies beantragen, unter Nennung und Begründung der zu behandelnden Traktanden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert zweier Monate nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder einer/einem Vorsitzenden des Tages geleitet. Sie ernennt zwei Stimmenzählende.

Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste und des nötigen Informationsmaterials zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl und Abberufung des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften
- Anschaffungen und Umbauten, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Über den Verlauf der Versammlung wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen werden öffentlich durchgeführt. Es entscheidet das einfache Mehr.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 – 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und wählt aus seiner Mitte ein Vizepräsidium, eine Aktuarin/einen Aktuar und eine Kassierin/einen Kassier.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Schulleitung verwaltet die Akten des Vereins.

Die Schulleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kümmert sich um die Verwaltung des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Insbesondere arbeitet er mit den Schulleitungen bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins zusammen.

Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und ist das Aufsichtsorgan der Schulen und deren strategische Führung. Er vertritt den Verein gemäss den in den Statuten geregelten Befugnissen nach aussen und gegenüber Dritten.

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen sowie die Form der Zeichnung. Mindestens das Präsidium und die Kassierin/der Kassierer müssen zur Vertretung des Vereins befugt sein.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen u.a. folgende Geschäfte und Aufgaben:

- Festlegen von strategischen Zielen und Entwickeln von Konzepten zu deren Umsetzung
- Beschluss über die Organisationsform der Schulleitung. Die Rechte und Pflichten der Schulleitung werden in einem gesonderten Reglement geregelt.
- Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung
- Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte
- Bei Bedarf: Anstellung und Entlassung weiterer Angestellter
- Ernennung von Kommissionen für besondere Aufgaben, Festlegung ihrer Befugnisse und Ernennung ihrer Mitglieder
- Erlass von Besoldungsrichtlinien und Regelung der Pensionskassen-Verpflichtungen und Leistungen sowie deren Finanzierung
- Erlass der für den Betrieb der Schule notwendigen Organisations und Geschäftsreglemente
- Festlegung der Schulgelder
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Verfassen des Jahresberichts
- Aufsicht über die ordnungsgemässe Führung der laufenden Geschäfte
- Oberaufsicht über die Verwaltung
- Entgegennahme der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresbudgets

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung zum traktandierten Geschäft verlangen.

Die Arbeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

10. Statutenrevision oder Zweckänderung

Statutenrevision / -änderungen

Eine Statutenrevision oder -änderung ist nur dann gültig, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat. Für die Genehmigung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Änderung von Artikel 2 der Statuten

Eine Änderung des Art. 2 der Statuten kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, wobei an der entsprechenden Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Sind an einer ersten Mitgliederversammlung, an der über eine Änderung von Art. 2 entschieden werden soll, weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend, so kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Änderung ist an dieser zweiten Mitgliederversammlung dann beschlossen, wenn ihr 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr im Kanton Zürich.

13. Auflösung des Vereins

Ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann der Verein jederzeit von der Mitgliederversammlung durch Beschluss von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, die auch über die Verwendung des Vermögens für Zwecke gemäss Artikel 2 dieser Statuten und in jedem Fall an eine steuerbefreite Einrichtung mit Sitz in der Schweiz entscheidet. Die Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmungen

Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 24.03.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Unterschrift Vorstandsmitglied

24.03.2024, Zürich / Adliswil